

Sitzung vom 28. Juni 2006

917. Anfrage (Zulassungsbedingungen EG-AVIG-Programme)

Kantonsrat Urs Grob, Adliswil, und Kantonsrätin Elisabeth Derisiotis-Scherrer, Zollikon, haben am 10. April 2006 folgende Anfrage eingereicht:

Im Rahmen der EG-AVIG-Programme kommt den Regionalen Arbeitsvermittlungszentren (RAV) die Aufgabe zu, stellenlose ausgesteuerte Personen ohne oder ohne weiteren Anspruch auf Leistungen der Arbeitslosenversicherung an diese Programme zu vermitteln. Dabei ist eine erfolgreiche Vermittlung davon abhängig, ob das RAV die Wiedereingliederungschancen im Einzelfall als reell einschätzt oder nicht. Gleichzeitig sind Integrationsprojekte für diese Gruppen von Stellenlosen nach wie vor Mangelware. In der Weisung zu seinem Beschluss vom 9. November 2005 über die Bewilligung eines Rahmenkredits für die Jahre 2006 bis 2009 für Weiterbildungs- und Beschäftigungsprogramme für Ausgesteuerte (vom Kantonsrat am 3. April 2006 genehmigt) beurteilt der Regierungsrat den Wirkungsgrad der EG-AVIG-Programme unter Verweis auf eine Erhebung über das Programmjahr 2003 als gut.

In dem Zusammenhang bitten wird den Regierungsrat um die Beantwortung folgender Fragen:

1. Wie lauten die Kriterien, die die Regionalen Arbeitsvermittlungszentren heranziehen zur Beurteilung der von den Gemeinden gemeldeten Stellenlosen und ihrer Wiedereingliederungschancen?
2. Werden diese Beurteilungskriterien in allen RAV einheitlich angewandt oder bestehen regionale Unterschiede – unter Umständen auch in Abhängigkeit von der Zahl und Art der regional zur Verfügung stehenden Programmplätze?
3. Gibt es für die konkreten Angebote der EG-AVIG-Programme einen festen Beurteilungsraster, mit dem ihre Tauglichkeit hinsichtlich Integrationszielen geprüft wird? Werden die Angebote im Rahmen eines Benchmarking auf ihre Effektivität und Effizienz geprüft und verglichen?
4. Wie viele von den Gemeinden für den Eintritt ins EG-AVIG-Programm gemeldete Personen haben in Jahren 2003, 2004 und 2005 keinen Programmplatz zugewiesen erhalten auf Grund eines negativen Befunds über ihre Wiedereingliederungschancen durch die RAV? Wir bitten um die Verhältnisangabe vermittelter/nichtvermittelter Personen sowie eine Aufschlüsselung auf die 18 RAV im Kanton und auf die Kalenderjahre.

Auf Antrag der Volkswirtschaftsdirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Die Anfrage Urs Grob, Adliswil, und Elisabeth Derisiotis-Scherrer, Zollikon, wird wie folgt beantwortet:

Die Zuweisung in ein Weiterbildungs- und Beschäftigungsprogramm nach § 8 des Einführungsgesetzes zum Arbeitslosenversicherungsgesetz vom 27. September 1999 (EG-AVIG-Programm) geschieht durch die zuständige Gemeinde. Die RAV haben lediglich den Auftrag, die reellen Wiedereingliederungschancen zu beurteilen. Eine Gemeinde kann auch ohne vorgängige Abklärung durch das RAV, bzw. auch bei einer negativen Beurteilung, jederzeit Personen in ein EG-AVIG-Programm zuweisen. In einem solchen Fall muss die Gemeinde allerdings die gesamten Programmkosten tragen. Werden die reellen Wiedereingliederungschancen bejaht, beteiligt sich der Kanton während höchstens sechs Monaten zu 45% an den Programmkosten, die Gemeinde zu 55%.

Zu Frage 1:

Die Klärung der reellen Wiedereingliederungschancen geschieht schwerpunktmässig anhand der folgenden Kriterien:

- Aktuelle Arbeitsmarktlage im entsprechenden Suchbereich
- Berufliche Ausgangslage (Ausbildung, Berufserfahrung)
- Bewerbungsunterlagen, aktuelle Arbeitsbemühungen, Kenntnisse des Arbeitsmarktes
- Mobilität, Flexibilität
- Vermittlungsrelevante gesundheitliche Einschränkungen
- Deutschkenntnisse, Sprachkenntnisse
- Soziales Verhalten (Pünktlichkeit, Zuverlässigkeit, Auftreten, Erscheinungsbild, Gesprächsverhalten, Motivation u. a.)

Die Kriterien sind differenziert zu gewichten. Die Personalberatenden müssen anhand des Gesamtbildes, das sie von den Stellensuchenden haben, abschätzen können, wie weit die Wiedereingliederungschancen gegeben sind. Die überwiegende Zahl der Personen, die durch die Gemeinden zur Abklärung der reellen Wiedereingliederungschancen beim RAV angemeldet werden, waren bereits vorher als Versicherte im RAV gemeldet. In diesen häufigen Fällen können dann auch die im entsprechenden Datensystem (AVAM) hinterlegten Protokolle beigezogen werden, um die arbeitsmarktrelevante Entwicklung der stellensuchenden Person einzuschätzen.

Zu Frage 2:

In den meisten RAV sind diese Aufgaben an ausgewählte Personalberatende delegiert, die auch den Kontakt zu den Sozialbehörden gewährleisten. In Bezug auf die Anwendung der oben genannten Kriterien

bestehen keine regionalen Unterschiede. Selbstverständlich muss die Gewichtung der Kriterien individuell erfolgen. Die Zahl und Art der regional zur Verfügung stehenden Programmplätze spielt bei der Klärung der Wiedereingliederungschancen keine Rolle. Die Programmanbietenden sind verpflichtet, Personen aus allen Städten und Gemeinden des Kanton Zürich aufzunehmen.

Zu Frage 3:

Die EG-AVIG-Programme werden hinsichtlich ihrer Qualität nach den gleichen Richtlinien wie die AVIG-Programme (Programme für Arbeitslosengeldbezüger) durch die Abteilung Qualifizierung für Stellensuchende (QuS) des Amtes für Wirtschaft und Arbeit geprüft. Alle EG-AVIG-Programmanbietende müssen für jedes Geschäftsjahr einen ausführlichen Schlussbericht inklusive Integrationsstatistik einreichen. Ein Benchmarking für EG-AVIG-Programme macht deshalb keinen Sinn, weil die Programme auf unterschiedliche Zielgruppen ausgerichtet sind und bezüglich ihrer Grösse und ihres Platzangebots stark variieren.

Die Wirksamkeit der EG-AVIG-Programme wurde 2001 und 2002 durch eine schriftliche Befragung aller kantonalen Sozialbehörden durch die Abteilung QuS ermittelt. Aus diesen Berichten geht hervor, dass im Jahr 2001 von insgesamt 761 Programmteilnehmenden 313 (41%) nach der Programmteilnahme nicht mehr als Sozialhilfeempfangende in der Gemeinde gemeldet waren, 59 Personen (8%) nur noch teilweise und 389 Personen (51%) weiterhin umfassend wirtschaftliche Hilfe erhielten. Im Jahr 2002 sah die Wirkung wie folgt aus: von 750 Personen waren 224 (30%) nicht mehr auf wirtschaftliche Hilfe angewiesen, 56 (7%) wurden noch teilweise und 470 (63%) weiterhin mit wirtschaftlicher Hilfe unterstützt.

Zu Frage 4:

Die RAV führen keine Statistik, wie viele Personen zur Abklärung der realen Wiedereingliederungschancen von den Gemeinden angemeldet werden. Fallführend bei diesen Personen sind die Gemeinden; bei ihnen müsste daher auch die Anzahl angemeldeter, gutgeheissener und abgewiesener Fälle ermittelt werden.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Volkswirtschaftsdirektion.

Vor dem Regierungsrat
Der Staatsschreiber:

Husi